

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 21. September 2009

35. Jahrgang

	INHALT	Seite
30.)	Einladung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach / Wienbach zu Schauterminen der zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung	95
31.)	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schermbeck für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009	96
32.)	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus Schermbeck für das Schuljahr 2010/2011 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	98
33.)	Widmung der Gemeindestraße „Zur Obstwiese“	99
34.)		

Wasser- und Bodenverband Rhader Bach/Wienbach

Einladung

30.

Hiermit lade ich zu folgenden Schauterminen der zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Rhader Bach/Wienbach“ ein:

- 1 Schautermin: Dienstag, 13. Oktober 2009 9.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Schloß Lembeck
Schaugbiet: Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.

- 2 Schautermin: Donnerstag, 15. Oktober 2009 9.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Zum Grünen Tal“ in Lembeck
Schaugbiet: Middlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.

- 3 Schautermin: Dienstag, 20. Oktober 2009 9.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Hülsdünker“ in Lembeck
Schaugbiet: Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.

- 4 Schautermin: Donnerstag, 22. Oktober 2009 9.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Schloß Lembeck
Schaugbiet: Lembecker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.

Interessenten können an der Gewässerschau teilnehmen:

Schloß Lembeck, 08. Juli 2009

Tel. 02369/7167

FAX 02369/77391

e-Mail: schloss-lembeck@t-online.de

Amtl. Bek:-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 21.09.2009,
S. 95

Johannes Schultejan
(Verbandsvorsteher)

Verbandsvorsteher: Johannes Schultejan, Bakeler Weg 21, 46286 Dorsten-Lembeck
Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Wahlbekanntmachung

der Gemeinde Schermbeck
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. **Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Schermbeck ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Bürgerbüro, Zimmer 101, 46514 Schermbeck, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

46514 Schermbeck, den 17.09.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus Schermbeck für das Schuljahr 2010/2011 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der zum Schuljahr 2010/2011 (01. August 2010) schulpflichtig werdenden Kinder

Zuständige Grundschulen sind:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Str. 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Kath. Bekenntnisgrundschule, Schienebergstege 24, Schermbeck**

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

- a) Mittwoch, dem 04.11.2009 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr sowie am
- b) Donnerstag, dem 05.11.2009 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr möglich.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

1. Welche Kinder werden zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 schulpflichtig?

Kinder, die in der Zeit vom 01. September 2003 bis zum 31. August 2004 geboren sind, werden zum Schuljahr 2010/2011 schulpflichtig.

2. Können Kinder, die nach dem 31. August 2004 geboren sind, bereits für das Schuljahr 2010/2011 angemeldet werden?

Kinder die erst nach dem Stichtag 31. August 2004 geboren sind, können ebenfalls für das Schuljahr 2010/2011 angemeldet werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Kinder schulfähig sind. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Grundschule unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung.

An beiden Grundschulen haben die Kinder die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung die Offene Ganztagschule zu besuchen.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 210-, Tel.-Nr.: 02853/910-210, geklärt werden.

Schermbeck, 17.09.2009

Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Widmung der Gemeindestraße „Zur Obstwiese“

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 beschlossen, die nachstehend genannte Verkehrsfläche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachstehend aufgeführte Straße mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße ist in dem beiliegendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet kenntlich gemacht.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 StrWG NRW
Zur Obstwiese (Gemarkung Altschermbeck, Flur 22, Flurstücke 252 tlw., 259 tlw., 326 u. 327, siehe auch Übersichtsplan)	1. uneingeschränkt 2. Fuß- und Radweg (siehe im Übersichtsplan <u>schräftigt</u> dargestellte Verkehrsfläche)	Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene (Allgemein-) Verfügung soll in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Klageschrift mit Anlagen sollten Ausfertigungen für alle Verfahrensbeteiligten beigelegt werden.

46514 Schermbeck, 17.09.2009

Der Bürgermeister

Grüter



Schermbeck

Datum: 22.07.2009



M 1 : 1250

